

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen

vertreten durch

die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI)

und

**WolkenKratzer GmbH
Hilmannplatz 6, 28195 Bremen**

wird folgende

Vereinbarung nach § 77 SGB VIII (sowie für BJW nach § 78a ff. SGB VIII)

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Diese Vereinbarung regelt die Leistungserbringung von ambulanten Maßnahmen nach §§ 27 SGB VIII i. V. m. § 41 SGB VIII für folgende Leistungsangebotstypen:

- Betreutes Jugendwohnen (BJW)
- Erziehungsbeistandschaft (EB)

mit einheitlicher Berechnung der Overhead- u. Sachkostenpauschale:

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.

1.3 Die Leistungen werden von der Wolkenkratzer GmbH, Hilmannplatz 6, 28195 Bremen – nachfolgend Leistungserbringer genannt – erbracht.

1.4 Grundlage des Vertrages sind die beiliegende Anlage 1 Leistungs- und Entgeltübersicht mit aktuellen Entgeltsätzen, Anlage 2 Leistungsangebotstypen sowie Anlage 3, 4 und 5 Kalkulationsunterlagen.

2. Leistungsvereinbarung

- 2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht den in der Vertragskommission SGB VIII festgelegten Leistungsangebotstypen. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungstypenbeschreibung (Anlage 2) zu entnehmen.
- 2.2 Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards sowie der Entgeltbemessung zugrundeliegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.
- 2.3 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.
- 2.4 Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/ oder das zuständige Jugendamt zu informieren.
- 2.5 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der jeweiligen Leistungsangebotstypenbeschreibung persönlich geeignet ist. Bei Abweichung von den jeweils vom Landesjugendamt als sozialpädagogische Fachkräfte definierten Qualifikationen besteht ein Entscheidungsvorbehalt der SASJI bezüglich der Vergleichbarkeit von Qualifikationen. Vor Beschäftigung anderer Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung, besonderer fachpraktischer Erfahrungen und Kenntnisse so qualifiziert sind, dass sie bestimmte pädagogische Aufgaben übernehmen könnten, ist Einvernehmen mit dem Leistungsträger und/oder Landesjugendamt herzustellen.

- 2.6 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

3. Entgeltvereinbarung

- 3.1 Die Leistung wird gem. der in der Anlage 1 aufgeführten Leistungs- und Entgeltübersicht vergütet.

- 3.2 Die Vergütung beinhaltet alle erforderlichen direkten und indirekten Zeiten der Leistungserbringung sowie die Ausfallzeiten des Personals (z.B. Vor- und Nachbereitung, Fahrzeiten, Dienstbesprechungen, Urlaub, Fortbildung, Krankheit, etc.). Mit den o.g. Vergütungspauschalen sind bei wirtschaftlicher Betriebsführung damit alle notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Daraus folgt, dass mit den Pauschalen alle weiteren mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Personalkosten für die Betreuung, fachliche Leitung und Koordination (Qualitätssicherung), Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung sowie alle notwendigen Sachkosten (Betreuungs- und allgemeine Verwaltungssachkosten) sowie die Aufwendungen für Miete, Abschreibung (Büro) etc. refinanziert sind.

Die Berechnungsgrundlagen der Pauschalen sind dem beigelegten Kalkulationsunterlagen (Anlage 3, 4 und 5) zu entnehmen.

- 3.3 Die Pauschalen sind nur abrechenbar, wenn eine Kostenübernahmeerklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.
- 3.4 Die Abrechnung der Pauschalen erfolgt bei Beginn oder Beendigung sowie vorzeitigem Abbruch im laufenden Monat für das Leistungsmodul nach Tagessätzen. Die jeweiligen Tagessätze werden mit dem Divisor 30,4 ermittelt. Die Rundung erfolgt erst bei der Berechnung des anteiligen Monatsbetrages. Zeiten der vorübergehenden Abwesenheit des jungen Menschen und/ oder Familie aufgrund von Urlaub, Krankenhausaufenthalt, Kur, in denen die Maßnahme nicht stattfindet, sind nicht abrechenbar. Für anteilige Tage erfolgt auch hier die tageweise Abrechnung.
- 3.5 Ausnahmeoption nur für BJW: Bei Abwesenheit von bis zu vier Wochen erfolgt keine Entgeltminderung. Wird während eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes

aufgrund einer Diagnose bzw. Einschätzung durch den behandelnden Arzt erkennbar, dass es sich um eine längerfristige, mehr als 4 Wochen dauernde Abwesenheit handelt, mindert sich das Entgelt in der jeweiligen Betreuungspauschale mit dem Beginn der 5. Woche um einen Abschlag in Höhe von 25 v.H..

Voraussetzung für eine entsprechende Vergütung ist die Aufrechterhaltung der Leistungsbereitschaft derart, dass bei Bedarf jederzeit die Betreuungsleistung übergangslos fortgesetzt werden kann. Außerdem müssen bei Krankenhaus- und Kuraufenthalten Kontaktpflege und Bezugsbetreuung vor Ort in angemessenem Umfang sichergestellt werden. Darüber und über die Rückkehrmöglichkeiten der/des Jugendlichen aufgrund einer Prognose über den Krankheitsverlauf ist mit dem zuständigen Fachdienst des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe eine Absprache zu treffen und zu dokumentieren.

4. Qualitätsentwicklungsvereinbarung

- 4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach dem Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII gelten ebenfalls für dieses ambulante Projekt. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. März alle zwei Jahre vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung in Bezug auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf das Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sollen dabei berücksichtigt werden.
- 4.2 Mit dem bekannten Formblatt erfolgt die Übermittlung der für das Berichtswesen erforderlichen Daten an die zuständigen Sachgebietsleiter im Sozialdienst Junge Menschen des jeweiligen Sozialzentrums.
- 4.3 Ergänzend vereinbaren die Vertragspartner, dass der Leistungserbringer ab Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung nach vorheriger Absprache die Entwicklung und den Einsatz des Personals (Funktion, Qualifikation, Stellenanteil, Eingruppierung, Erfahrungsstufen, etc.) sowie der Fallzahlen in einer Übersicht (Anlage 4) darstellt.
- 4.4 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öf-

fentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

Inhalt der Vor-Ort-Prüfung kann darüber hinaus sein:

- sich vor Ort ein Bild von der Leistungserbringung zu verschaffen,
- Inaugenscheinnahme von Personen, Personalakten (Arbeitsverträge etc.), Ausstattung und Sachen,
- Einsichtnahme in die Leistungsdokumentationen und andere relevante Aufzeichnungen,
- Befragung von Leistungsempfänger:innen und anderen beteiligten Personen (wird im Kontext der Hilfeplangespräche bzw. in Abstimmung zwischen Case-Management und Leistungserbringer durchgeführt).

5. Vereinbarungszeitraum

- 5.1 Die Vereinbarung gilt ab dem **01.09.2026** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 17 Monaten (31.01.2028) auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Für die Vereinbarung gelten die nachfolgenden Vereinbarungszeiträume:

- 01.09.26 – 28.02.27 (siehe Anlage 1 Leistungs- und Entgeltübersicht)
- 01.03.27 – 31.12.27 (siehe Anlage 1 Leistungs- und Entgeltübersicht)
- 01.01.28 – 31.01.28 (siehe Anlage 1 Leistungs- und Entgeltübersicht)

- 5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

- 5.3 Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

6. Sonstiges

- 6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- 6.2 Alle Anlagen dieser Vereinbarung sind Vertragsbestandteil.
- 6.3 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.
- 6.4 Der Leistungserbringer bestätigt die trägerinterne Vergütungsregelung (in Anlehnung an TV-L-Allgemein) und die damit im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Personal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.
- 6.5 Sofern noch nicht erfolgt tritt der Einrichtungsträger mit Abschluss dieser Vereinbarung dem Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII in seiner aktuellen Fassung bei. Die dort enthaltenen Bestimmungen gelten entsprechend.

Geschlossen: Bremen, im August 2026

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration (SASJI)**

Leistungserbringer

Anlagen:

Anlage 1: Leistungsübersicht mit Entgeltsätzen

Anlage 2: Leistungsangebotstypen

Anlage 3: Kalkulationsunterlagen für den Kalkulationszeitraum 01.09.2026 – 28.02.2027

- Anlage 4: Kalkulationsunterlagen für den Kalkulationszeitraum 01.03.2027 – 31.12.2027
- Anlage 5: Kalkulationsunterlagen für den Kalkulationszeitraum 01.01.2028 – 31.01.2028

Anlage 1
Leistungs- und Entgeltübersicht 01.09.2026 - 28.02.2027

	Modul/Fallgruppe I pro Monat	Tagespauschale	Modul/Fallgruppe II pro Monat	Tagespauschale	Modul/Fallgruppe III pro Monat	Modul/Fallgruppe IV pro Monat	Modul/Fallgruppe V pro Monat
BJW	1.281,19 €		1.826,06 €		2.365,11 €	2.903,65 €	
Erziehungsbeistandschaft	940,90 €		1.250,83 €		1.079,68 €	1.324,97 €	

Leistungs- und Entgeltübersicht 01.03.2027 - 31.12.2027

	Modul/Fallgruppe I pro Monat	Tagespauschale	Modul/Fallgruppe II pro Monat	Tagespauschale	Modul/Fallgruppe III pro Monat	Modul/Fallgruppe IV pro Monat	Modul/Fallgruppe V pro Monat
BJW	1.273,57 €		1.816,64 €		2.353,91 €	2.890,68 €	
Erziehungsbeistandschaft	934,41 €		1.243,31 €		1.072,73 €	1.317,21 €	

Leistungs- und Entgeltübersicht 01.01.2028 - 31.01.2028

	Modul/Fallgruppe I pro Monat	Tagespauschale	Modul/Fallgruppe II pro Monat	Tagespauschale	Modul/Fallgruppe III pro Monat	Modul/Fallgruppe IV pro Monat	Modul/Fallgruppe V pro Monat
BJW	1.287,46 €		1.835,96 €		2.378,60 €	2.920,74 €	
Erziehungsbeistandschaft	944,90 €		1.256,90 €		1.084,61 €	1.331,53 €	

Leistungsangebotstyp Nr. 13	Betreutes Jugendwohnen
1. Art des Angebots	Betreutes Jugendwohnen ist ein ambulantes Angebot für Jugendliche ab 16 Jahre und junge Volljährige, die den Anforderungen eines selbständigen Lebens in entscheidendem Umfang noch nicht gewachsen sind, für die aber eine Rund – um – die – Uhr – Betreuung und/oder eine stationäre Unterbringung in einer Einrichtung nicht (mehr) erforderlich ist. Der Zugang in die Maßnahme ist sowohl aus dem Elternhaus, der Herkunftsfamilie, einer Pflegefamilie bzw. im Anschluss an eine stationäre Maßnahme – im Sinne eines Stufenplanes zur Verselbstständigung – möglich
2. Rechtsgrundlage	§§ 34, 41 SGB VIII
3. Personenkreis	Jugendliche ab 16 Jahre bei denen ein Mindestmaß an Selbstständigkeit vorhanden ist, • deren Lebenssituation von vielschichtigen Problemlagen bestimmt ist, • deren Erziehung und Entwicklung in ihren Herkunftsfamilien nicht (mehr) sichergestellt werden kann, • für die eine Perspektivfindung notwendig ist, • bei denen soziale Kompetenzen aufgrund von verminderter Eigenständigkeit und eines Nachreifebedarfs entwickelt oder erweitert werden müssen Innerhalb dieses Leistungstyps sind trägerindividuelle Schwerpunktsetzungen bei der Zielgruppe möglich und in die Leistungsvereinbarungen zwischen den Vertragsparteien aufzunehmen. Der Personenkreis kann wesentliche quantitativ unterschiedliche Hilfe- und Betreuungsbedarfe haben. Es wird deshalb nach Betreuungspauschalen unterschieden. Vgl. Punkt 6.
4. Allgemeine Zielsetzung	Erziehung und Persönlichkeitsentwicklung des Minderjährigen bzw. des jungen Volljährigen: • Erlangung der erforderlichen Kompetenzen zur Alltagsbewältigung durch Anleitung und Beratung mit dem Ziel des selbstständigen Lebens / Wohnens. • Stabilisierung der eigenen Persönlichkeit durch Bewusstmachung der eigenen Stärken und Fähigkeiten und die Entwicklung eines neuen Selbstwertgefühls. • Abbau von Verhaltensauffälligkeiten und • Aufbau sozialer Kompetenzen und sozialverträglichem Verhalten • Integration in ein neues soziales Umfeld. • Unterstützung bei der Vermittlung von Schul- und Ausbildungsabschlüssen
5. Inhalte der Leistung	Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung- und Sicherung auf Grundlage des Kinderschutzgesetzes. Eine Rufbereitschaft nach 22 Uhr ist nicht vorgesehen
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Die jungen Menschen leben in der Regel in selbst angemietetem Wohnraum. Die Unterkunft ist nicht Bestandteil der Leistungserbringung

	gung durch den Einrichtungsträger (vgl. Punkt 11).
5.2 Verpflegung	Die Verpflegung ist nicht Bestandteil der Leistungserbringung durch den Einrichtungsträger (vgl. Punkt 11).
5.3 Erziehung / Sozialpädagogische Betreuung	• Einzel- und / oder Gruppenarbeit • Elternarbeit • Sicherstellung der Kinderechte • Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten • Beteiligung der jungen Menschen in allen sie betreffenden Entscheidungen. Unter Nutzung allgemein anerkannter Methoden, deren Einzelheiten in der Trägereigenen-Leistungsbeschreibung zu beschreiben sind.
6. Personelle Ausstattung	Die fachliche Leitung/Koordination und Qualitätssicherung erfolgt durch eine erfahrene Sozialpädagogin / einen erfahrenen Sozialpädagogen oder eine Sozialarbeiterin / einen Sozialarbeiter. Die Betreuung von Jugendlichen und jungen Volljährigen erfolgt in der Regel durch Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter oder Erzieherinnen/Erzieher in einem Personalmix aus 90 v. H. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter und 10 v. H. Erzieherinnen/Erzieher. Die Anzahl der Personalstellen für die Betreuung richtet sich nach den in den jeweiligen Betreuungspauschalen im Durchschnitt individuell erforderlichen Betreuungszeiten. <u>Personalanhaltswerte:</u> Der Betreuungsumfang beträgt auf der Basis des TVL in der Betreuungspauschale I: 5,00 Wochenstd. netto Betreuungspauschale II: 7,50 Wochenstd. netto Betreuungspauschale III: 10,00 Wochenstd. netto Betreuungspauschale IV: 12,50 Wochenstd. netto Nettoprinzip: Sind die Stunden die direkt mit und für den Klienten erbracht werden. Hinzukommen die Ausfallzeiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die erforderlichen indirekten Leistungszeiten. Fachliche Leitung: einzelvertragliche Regelung. Geschäftsführung/Verwaltung: einzelvertragliche Regelung.
7. Umfang der Leistung	Der Umfang der Leistung bemisst sich in der Regel nach der Zuordnung zu der angewählten Fallgruppe
8. Pädagogische Sachmittel	Pädagogische Sachmittel sind im angemessenen Umfang bereitzustellen und Bestandteil der Leistung.
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Die zur Sicherstellung der Maßnahme notwendigen Anlagen und Ausstattungen sind Bestandteil der Leistung.
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätsentwicklung und -sicherung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. in der noch abzuschließenden Qualitätsentwicklungsvereinbarung dokumentiert

11. Leistungsentgelt	Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Hierin sind die mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Personalkosten für die Betreuung, fachliche Leitung und Koordination (Qualitätssicherung), Geschäftsführung und allg. Verwaltung sowie alle notwendigen Sachkosten (Betreuungs- und allg. Verwaltungssachkosten) sowie die Aufwendungen für Miete, Abschreibung (Büro) etc. refinanziert. Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren: - Leistungen zum notwendigen Unterhalt in Höhe des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes, - die Kosten der Unterkunft und deren Ausstattung, - Ferienmaßnahmen, - für junge Menschen ab 13 Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte unter Abzug eines Eigenteils, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt, - mehrtägige Klassenfahrten, - Erstbekleidung, soweit erforderlich.
-----------------------------	--

Ambulanter Leistungsangebotstyp	Erziehungsbeistandschaft
1. Art des Angebots	Die Erziehungsbeistandschaft ist ein vorrangig an jungen Menschen orientiertes Beratungs- und Unterstützungsangebot, das auf Verhaltensveränderungen bei ihnen, einschließlich des Sozial- und Leistungsverhaltens in der Familie und im sozialen Umfeld abzielt. Die Hilfe soll den individuellen Bedürfnissen des jungen Menschen und seiner Familie Rechnung tragen. Daran orientieren sich auch die Dauer und die Ausgestaltung der Hilfe. Sie findet in der Regel als Einzelarbeit bzw. in Kleingruppen, als auch in Form von Familienberatung (Mediation oder andere ähnliche Methoden) im Wohnraum der Familie oder im sozialen Umfeld statt. Sie kann für junge Volljährige auch im eigenen Wohnraum in Verbindung mit Angeboten des SGB II um Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsverhältnisse zu erreichen und abzusichern im Sinne von Verselbständigung gewährt werden. Die Erziehungsbeistandschaft kann keine anderen Leistungen nach dem SGB VIII oder SGB XI ersetzen.
2. Rechtsgrundlage	§§ 30, (41) SGB VIII „Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes unterstützen und unter Erhaltung der Lebensbezüge zur Familie seine Verselbstständigung fördern.“
3. Personenkreis	In der Regel Kinder / Jugendliche ab 12 Jahren die aufgrund ihrer besonderen Lebenssituation zur Bewältigung ihrer Alltagssituation in Kontext mit ihrem familiären und sozialen Umfeld eines kontinuierlichen Beratungs- und Unterstützungsangebotes bedürfen. Junge Volljährige sind selbst Anspruchsinhaber. Die Leistung kann auch in der eigenen Wohnung des jungen Menschen in Verbindung mit Leistungen nach dem SGB II durchgeführt werden. Innerhalb des in diesem Leistungstyp definierten Personenkreises sind trägerindividuelle Schwerpunktsetzungen möglich. Näheres hierzu ist im Einzelvertrag festzulegen.
4. Allgemeine Zielsetzung	Das Kind, die Jugendliche/der Jugendliche, die jungen Volljährigen sollen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützt und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung gefördert werden. Darüber hinaus soll die Erziehungsbeistandschaft insbesondere folgende Aufgaben übernehmen: • Förderung der Persönlichkeits- und Potenzialentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsgeschichte und der Ressourcen des jungen Menschen und seiner Familie. • Aufbau bzw. Stärkung sozialer Kompetenzen • Entwicklung von adäquaten Alltagsstrukturen und Freizeitverhalten. • Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten, Zugang zu sozialen Netzen zu finden und zu stabilisieren sowie sich auf sie zu stützen. • Unterstützung bei der Integration in Schul- und Ausbildungs-

	gänge • Unterstützung beim Erlangen von Schul- und Ausbildungsabschlüssen • Bearbeitung der Konfliktebenen in der Beziehung zur Herkunftsfamilie und wichtigen Bezugspersonen • Gesundheitsförderung • Förderung der Erziehungskompetenz der Familie. Für ältere Jugendliche und junge Volljährige kommen insbesondere folgende Zielsetzungen hinzu: • Förderung und Unterstützung der Selbständigkeitsentwicklung und bei Bedarf sofern nicht kontraindiziert auch unter Einbezug des Familiensystems • Unterstützung bei Ablöseprozessen • Unterstützung bei der Integration in Ausbildungsgänge und Arbeitsverhältnisse.
5. Inhalt der Leistung	Der Träger stellt die fachliche Leitung und Koordination sicher. Dazu gehört auch die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung auf Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes, dem Gesetz zur Kommunikation und Information im Kinderschutz sowie die Bremer Rahmenvereinbarung zu § 8a SGB VIII.
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Unterkunft ist nicht Gegenstand der Leistungserbringung.
5.2 Verpflegung	Verpflegung ist nicht Gegenstand der Leistungserbringung.
5.3 Erziehung / Sozialpädagogische Betreuung	Die Betreuung der jungen Menschen erfolgt je nach Form und Inhalt der Leistung an neutralem Ort, durch regelmäßiges aktives Aufsuchen im Wohnraum der Familie, im eigenen Wohnraum oder an anderen Plätzen. Sie wird in inhaltlicher Abstimmung mit dem Case Management durchgeführt in Form von: Leistungsmodul 1 /Familienmediation: Familienberatungsgespräche in akuten familiären Konflikten. Leistungsmodul 2: Auftrags- und themenbezogene Kurzzeitintensivbetreuung bis zu 3 Monate, insbesondere zur Klärung und Entwicklung persönlicher, schulischer, beruflicher Perspektiven und Vereinbarung von Umsetzungsschritten unter Berücksichtigung des Familienbezuges. Leistungsmodul 3: Längerfristige Begleitungs- Unterstützungs- und Betreuungsarbeit unter Beachtung der allgemeinen Zielsetzung, insbesondere zur Stärkung und Stabilisierung des jungen Menschen/jungen Volljährigen zum Verbleib im Elternhaus bzw. zur Verselbständigung. Leistungsmodul 4: Begleitungs- Unterstützungs- und Betreuungsarbeit, insbesondere zur Stabilisierung des jungen Menschen / jungen Volljährigen mit Angeboten des SGB II um Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsverhältnisse zu erreichen und abzusichern.
6. Personelle Ausstattung	Die Leistungserbringung erfolgt:

	zu Leistungsmodul 1 / Familienmediation: durch ausgewiesenes Fachpersonal (Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen) mit Zusatzausbildung (z. B. systemische Familienberatung, systemischer Familientherapeut, oder Mediation). zu Leistungsmodul 2: durch ausgewiesenes Fachpersonal (Sozialarbeiter/Sozialpädagogen) mit Zusatzqualifikation (z.B. systemische Beratung oder ähnliches). zu Leistungsmodul 3: durch ausgewiesenes Fachpersonal (70% Sozialpädagogin / Sozialpädagogen – 30% Erzieherin / Erzieher). zu Leistungsmodul 4: durch ausgewiesenes Fachpersonal (Sozialarbeiter/Sozialpädagogen).
7. Umfang der Leistung	Der Umfang der Leistung (direkte und indirekte Zeiten) wird durch eine Pauschale finanziert. Die zu erreichenden Ziele und Kontakte zum jungen Menschen/ zur Familie sind für den jeweiligen Einzelfall im Hilfeplan gem. § 36 SGB VIII bzw. in der Fortschreibung des Hilfeplans festgelegt. Leistungsmodul 1 / Familienmediation: Die Bearbeitung der Problemlagen erfolgt im Rahmen von Familienberatungsgesprächen. Die Anzahl dieser Gespräche im Einzelnen orientiert sich an dem Umfang des zu bearbeitenden Konfliktpotentials und beträgt insgesamt 14 Stunden netto Beratungszeit pro Fall. Zusätzlich insgesamt 5 Std indirekte Zeiten für Vorbereitung und Supervision. Leistungsmodul 2: Die Bearbeitung der Problemlagen erfolgt durch eine Kurzzeitintensivbetreuung in max. 3 Monaten mit rund 60,5 Stunden netto über den gesamten Zeitraum, wobei die Kontaktdichte in Abstimmung mit dem Case Management erfolgt. Leistungsmodul 3 Die Erziehungsbeistandschaft verläuft prozesshaft und in der Regel in drei Phasen: • Eingangs- bzw. Kontaktphase (diagnostische Abklärung/Herstellung des Arbeitsbündnisses mit dem Klienten/Aufbau einer Vertrauensbasis/Vereinbarung von Zielen/Entwicklung eines Handlungsplanes) • Betreuungsphase (Umsetzung des Handlungsplanes) • Ablösephase (Auswertung der Zielerreichung; Verselbständigungsphase; Stabilisierung des Erreichten) Grundlage sind durchschnittlich 208 Stunden netto pro Jahr (4 Wstd. netto) wobei die Kontaktdichte in Abstimmung mit dem Case Management erfolgt und auf die Dauer von einem Jahr im Sinne einer Pauschale flexibel einzusetzen ist. Soweit im Einzelfall geboten, kann die Maßnahme aus pädagogischen Gründen für einen festzulegenden Zeitraum ausgesetzt wer-

	den. Leistungsmodul 4: Die Bearbeitung der Problemlagen erfolgt mit auf der Grundlage von durchschnittlich 260 Stunden netto pro Jahr (5 Wstd. netto) wobei die Kontaktdichte in Abstimmung mit dem Case Management erfolgt und auf die Dauer von einem Jahr im Sinne einer Pauschale flexibel einzusetzen ist. Nettoprinzip: Sind die Stunden die direkt mit und für den Klienten erbracht werden. Hinzukommen die Ausfallzeiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die erforderlichen indirekten Leistungszeiten. Die Module gelten nicht additiv; sondern je nach Indikation einzelfallbezogen
8. Pädagogische Sachmittel	Betreuungshandgeld sowie Mittel für Fachliteratur sind Bestandteil des Leistungsentgelts.
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Zum Leistungsangebot gehören die räumlichen und technischen Voraussetzungen, um einen professionellen Dienst betreiben zu können (ggf. stadtteilbezogene Anlaufstellen).
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Die Maßnahmen des Trägers dieses Leistungsangebotes werden zur Qualitätssicherung und -entwicklung mindestens im Abstand von zwei Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht, entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. entsprechend der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen dokumentiert.
11. Leistungsentgelt	Es wird mit den Trägern ein Entgelt in Form von Pauschalen vereinbart in dem alle direkten, indirekten und Ausfallzeiten mit abgegolten sind. Die Nettostunden sind über die Gesamtdauer der Maßnahme flexibel einzusetzen, im Sinne eines Maßnahmestundenkontingents. Beim Abbruch der Maßnahme erfolgt eine tageweise/stundenweise Abrechnung.